

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 10.01.2013)**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im nachfolgenden AGB genannt) gelten, mit der schriftlichen Bestätigung des Angebotschreibens (im nachfolgenden Auftragserteilung genannt), für alle vereinbarten Dienstleistungen zwischen Kai Reinhardt, Balzenbergstraße 1, 76530 Baden-Baden (im nachfolgenden LRRM genannt) und den Nutznießern (im nachfolgenden Auftraggeber genannt) der vereinbarten Dienstleistungen, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Allen Vertragsabschlüssen liegen die nachfolgenden AGB zu Grunde. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen der AGB gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, sollte der Auftraggeber nach Bekanntwerden der Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen widersprechen.

1.2 Der Auftraggeber erklärt sich durch die Auftragserteilung mit den Bedingungen dieser AGB einverstanden.

1.3 Die vereinbarten Preise und individuellen Nutzungsvereinbarungen sind Teil des Vertrages. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen.

### **2. Urheberrecht, Nutzungsrechte**

2.1 Jeder LRRM erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und Reinausführungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von LRRM weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt LRRM, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2.4 LRRM überträgt dem Auftraggeber die für den vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Vergütung über.

2.5 LRRM hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt LRRM zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten, bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.7 Die Nutzungsrechte berechnen sich nach dem aktuellen VTV der AGD.

### **3. Vergütung**

3.1 Der Basisstundensatz beträgt 65 EUR. Dieser Stundensatz kann entsprechend des Aufgabengebietes nach oben angepasst werden. Die Höhe der Anpassungen ist, wenn nicht anders geregelt, schriftlich fest zu legen.

3.2 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preises, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen ist.

3.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.4 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist LRRM berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.5 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die LRRM für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **4. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit der Vergütung, Fertigstellung des Auftrags**

4.1 Die Vergütung ist, ohne andere Vereinbarungen, bei Ablieferung des Werks, spätestens aber nach Zugang der Rechnung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Benötigt die Erfüllung eines Auftrages längere Zeit oder erfordert von LRRM hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlusszahlungen in Höhe von 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung, zu leisten.

4.2 Verzug tritt bei Mahnung nach Fälligkeit ein, jedenfalls aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Bei kalendermäßig bestimmter Fälligkeit tritt Verzug bereits mit Fälligkeitseintritt ein.

Sofern nicht ein höherer Verzugsschaden von LRRM nachgewiesen wird, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) zu entrichten. Der Verzugsschaden bleibt davon unberührt.

4.3 Wenn ein Fertigstellungstermin vereinbart wird, ist dieser Termin für LRRM nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber allein oder überwiegend zu vertreten hat. Aus der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins ergeben sich für den Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber LRRM. Insbesondere dann nicht, wenn dem Auftraggeber Schäden entstehen.

4.4 Der Fertigstellungstermin ist hinfällig, wenn LRRM ihn krankheitsbedingt nicht einhalten kann. Es entstehen keine Ansprüche seitens des Auftraggebers.

4.5 Änderungen nach Abnahme von Teilen oder des gesamten Werkes, sind gesondert zu vergüten. Die gesonderte Vergütung wird nach Stunden berechnet, der Stundensatz entspricht dem Basisstundensatz. Die gesonderte Vergütung ist ein Nettobetrag und ist mit der gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

4.6 Der Auftraggeber erklärt sich bereit Stillschweigen, betreffend jeder Form der Vergütung, gegenüber Dritten zu wahren.

### **5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

5.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Teilen oder des ganzen Werkes (Reinzeichnungen, aber auch Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc.) werden nach Zeitaufwand entsprechend des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Basisstundensatzes gesondert berechnet.

5.2 LRRM ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt mit Bestätigung des Angebots LRRM eine entsprechende Vollmacht.

5.3 Soweit zur Erfüllung des Auftrags Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von LRRM abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, LRRM im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4 Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Prototypen, Software-Prototypen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Ist kein Original übergeben worden, wie zum Beispiel im Falle von Software-Kopien, braucht auch kein Original zurück gegeben werden.

6.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4 LRRM ist nicht verpflichtet, offene Dateien, dh. Dateien die vom Auftraggeber verändert werden können, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat LRRM dem Auftraggeber offene Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von LRRM geändert werden. Keinesfalls darf der Auftraggeber offene Daten Dritten zur Weiterbearbeitung überlassen. Die Vergütung für die Herausgabe von offenen Dateien beträgt das 1,5 fache der ursprünglich vereinbarten Vergütung.

## **7. Korrektur, Produktüberwachung und Belegmuster**

7.1 Vor Ausführung von Vervielfältigungen sind LRRM Korrekturmuster vorzulegen, wenn noch keine Korrekturmuster der gleichen Vorlage vorgelegt wurden.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch LRRM erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist LRRM berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. LRRM haftet in der Produktionsüberwachung nur für Fehler bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber LRRM 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. LRRM ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7.5 LRRM ist berechtigt, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht, Arbeiten einem Fachpublikum vorzuführen, auch wenn das Fachpublikum in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Auftraggeber steht.

7.6 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich bei LRRM geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen. Sollten innerhalb dieses Zeitraums Mängel durch den Auftraggebers beanstandet werden, die von LRRM verschuldet wurden, korrigiert LRRM diese ohne Aufpreis. Für finanzielle Schäden, die durch diese Mängel entstehen, kann LRRM nicht belangt werden.

## **8. Haftung**

8.1 LRRM verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Daten, Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. LRRM haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Auf keinen Fall haftet LRRM für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter.

8.2 LRRM verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet LRRM für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

8.3 Sofern LRRM zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen. LRRM haftet nicht für diese Auftragnehmer und nur für eigenes Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.4 Mit der Abnahme von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von LRRM.

8.5 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet LRRM nicht.

8.7 Der Auftraggeber haftet für die Daten und Inhalte. Die Daten und Inhalte des Auftraggebers stellen keine Meinungsäußerung von LRRM dar. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an LRRM übergebenen Daten berechtigt ist. Insbesondere auch für Daten und Bilder welche das Urheberrecht oder die Rechte Dritter verletzen könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Inhalte und Daten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Hierunter fallen insbesondere pornographisches Material, extremistische politische Inhalte, sowie Musik- und Video Daten. LRRM ist berechtigt bei Verstößen, den laufenden Vertrag fristlos zu kündigen. Alle Rechte und Pflichten welche aus Inhalten, Daten und des Domainnamens entstehen liegen beim Auftraggeber. Alle bei LRRM in Auftrag gegebenen Seiteninhalte (insbesondere Grafik- und Bildcollagen, Fotografien, sowie grafische Benutzerführungen) verletzen keine Rechte Dritter und sind für die Verwendung durch LRRM durch den Auftraggeber freigegeben. Eine weitere Verwendung dieser Daten über die Internetseite/ Drucksache des Auftraggebers hinaus, seitens des Auftraggeber oder Dritter ist nicht gestattet.

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

9.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten, gemäß des Basisstundensatzes, zu tragen. LRRM behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann LRRM eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann LRRM auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller LRRM übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber LRRM von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **10. Programm- und Softwareentwicklung**

10.1 LRRM ist immer bestrebt, dem Auftraggeber unnötige Kosten zu ersparen. Im Falle von Arbeiten, die abschließend in einer Software-Umgebung ausgeführt werden (beides im Folgenden Software genannt), erfolgt häufig der Einsatz von sogenannter Open-Source-Software. Open-Source-Software ist quelloffen und frei, meistens aber nicht frei von Lizenzbestimmungen, verfügbar. Die Qualität von Open-Source-Software lässt sich nicht immer genau prüfen. LRRM prüft die eingesetzte Open-Source Software auf Funktionsumfang und Funktionalität der im Funktionsumfang enthaltenen Funktionen im Sinne der Benutzungsabsicht des Auftraggebers, nicht aber auf Fehlerfreiheit. LRRM ist für mangelbehaftete Software nicht verantwortlich und kann nicht für Schäden, die durch den Einsatz mangelbehafteter Software entstehen, zur Verantwortung gezogen werden.

10.2 Durch den Einsatz von Software entsteht dem Auftraggeber häufig die Möglichkeit Inhalte im Endprodukt selbst zu definieren. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für Mängel nach Abnahme selbst. Davon unberührt bleibt die Frist von 14 Tagen nach Abnahme, in der das Werk als nicht mängelfrei gilt. LRRM ist hier bestrebt, dem Auftraggeber ein bestmögliches Ergebnis zu ermöglichen.

10.3 Den gewünschten Funktionsumfang der Software teilt der Auftraggeber vor Erfüllung des Auftrages LRRM schriftlich mit. Der Funktionsumfang wird von LRRM im Angebotsschreiben aufgeführt. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf nachträgliche Erweiterbarkeit und/oder Skalierbarkeit der Software.

10.4 Aufgrund der höheren Verantwortung für die Funktionalität der eingesetzten Software ist ein, vom Basisstundensatz abweichender, Stundenlohn von 90 EUR vom Auftraggeber für Arbeiten an und mit Teilen der Software oder der ganzen Software zu entrichten, wenn die Benutzungsabsicht des Auftraggebers sich derart gestaltet, dass das Endprodukt nicht mehr den alleinigen Charakter eines Informations- und/oder Präsentationsmediums hat, sondern der innerbetrieblichen Organisation, wie auch der Organisation von Betriebsabläufen unter Einbeziehung externer Dienstleister, dient.

10.5 Ansprüche Dritter, die dem Auftraggeber durch den falsch oder unlizenzierten Einsatz von Software oder anderer Daten (Schriften, Bilder, etc.) entstehen, gehen nicht zu Lasten von LRRM.

10.6 LRRM kann nicht vom Auftraggeber belangt werden, wenn ein Mitbewerber des Auftraggebers die gleiche oder ähnliche Software mit ähnlichen oder gleichen Resultaten einsetzt. Die Vergütung ist in jedem Fall zu bezahlen.

10.7 Für Störungen und Systemausfälle der Arbeit und/oder Software, verursacht durch Dritte, übernimmt LRRM keine Haftung.

10.8 LRRM ist, wenn nicht anders vereinbart, berechtigt einen für den Endanwender sichtbaren Hinweis in der Software zu plazieren und diesen mit einem Link zur eigenen Webseite zu versehen. Hier wird jedoch ausschließlich für LRRM geworben.

10.9 Der Kunde erlaubt LRRM das Anzeigen von dessen Internetseite auf der Webpräsenz von LRRM. Für Inhalte der mittels eines Links angezeigten Internetseiten von Auftraggebern von LRRM übernimmt LRRM keine Haftung.

10.11 Dem Auftraggeber ist bekannt, daß im Falle einer Webseite Name und Adresse des jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der DENIC sowie in der RIPE-Datenbank zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten „whois“-Abfrage im Internet für ihn selbst und Dritte jederzeit einsehbar sind. Im Rahmen der Vertragsdurchführung werden personenbezogene Daten beim Auftragnehmer gespeichert und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister im notwendigen Umfang weitergegeben. Ansonsten werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

10.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das persönliche Passwort zu seiner Zugangskennung sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie es vor Mißbrauch und Verlust zu schützen. Er stellt den Auftragnehmer von eigenen Kosten und Ansprüchen sowie der von Dritten frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen und diese zu manipulieren. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

10.13 Handelt es sich bei dem Auftrag um eine Arbeit - teilweise und/oder auch vollständig - im Softwarebereich, so hat der Auftraggeber LRRM einen Zugang zu der finalen Umgebung der Software zu schaffen. Sollte dies nicht geschehen sein, werden Anpassungsarbeiten an die finale Laufumgebung gemäß dem Basisstundensatz nach Aufwand abgerechnet.

10.14 Da Open-Source-Software meistens von Dritten erstellt wird, hat LRRM keinen Einfluss auf die detaillierte Funktionsweise der Software. Dh. das alle Leistungen, welche den Einsatz von Open-Source-Software vorsehen, und die nicht schriftlich bei Vertragsabschluss fixiert wurden, müssen gemäß des Basisstundensatz vergütet werden müssen. Ausnahme bilden Leistungen die 10.4 betreffen. Diese Leistungen sind mit 90 EUR pro Stunde zu vergüten.

## **11. Sonstiges**

11.1 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Sollte solchen Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung widersprochen werden, gelten diese als angenommen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Auftraggebers, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere AGB werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, der Sitz von LRRM.

12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3 LRRM ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten durch Erklärung an Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit er sich für die Erbringung der geschuldeten Leistung verbürgt.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.5 Der Gerichtsstand ist Baden-Baden.